

BEBAUUNGSPLAN DER STADT BAD SÄCKINGEN NR. 4 "ALTSTADT I RHEINTAL-
ZENTRUM", 3. ÄNDERUNG

RECHTLICHE FESTSETZUNGEN (TEXT)

1. § 3 -Bauweise- wird wie folgt geändert:

in § 3 werden nach Satz 1 folgende Sätze 3, 4 und 5 eingefügt:

"Für das Grundstück Flst.Nr. 431/1 wird eine abweichende Bauweise gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt in der Gebäude mit beliebiger Länge auf der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig sind. Die Vorschriften über Abstandsflächen kommen nicht zur Anwendung, soweit Baugrenzen mit Grundstücksgrenzen zusammenfallen und Gebäude an Gebiete mit geschlossener Bauweise grenzen. Die Gebäude sind aus städtebaulich gestalterischen Gründen an der hinteren und den seitlichen Grundstücksgrenzen als Grenzbauten zu errichten."

2. § 5 -Flächen bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen zum Lärmschutz erforderlich sind- wird wie folgt geändert:

Abs. 3 erhält folgende Fassung:


"Zur Vermeidung von Lärmeinwirkungen auf die zu schützenden Nutzungen (Wohn- und Geschäftsbebauung) ist das eingeschossige Postbetriebsgebäude an seiner Südseite als geschlossenes Bauwerk auszuführen."

3. § 7 Nach § 6 wird folgender § 7 eingefügt:

-Pflanzgebot-

An der Albert-Gersbach-Allee sind Einzelbäume anzupflanzen

Bad Säckingen, den 14.11.1988/17.04.1989
Bürgermeisteramt


(Dr. Nufer)
Bürgermeister

angezeigt am 20. DEZ. 1989



LANDRATSAMT WALDSHUT